BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

AUSWAHLTEST

der Bucerius Law School

Hochschule für Rechtswissenschaft

entwickelt von der ITB Consulting GmbH, Bonn

Eine Beschreibung mit Beispielaufgaben

Liebe Leser:innen!

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, die sich für ein Studium an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg interessieren und am Verfahren zur Auswahl der Studierenden teilnehmen möchten.

Sie erhalten einen Überblick über die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens der Bucerius Law School. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer detaillierten Beschreibung des Online-Tests, den Sie im Rahmen des Auswahlverfahrens bearbeiten werden: Die Konzeption und der Aufbau des Tests werden vorgestellt, Durchführung und Auswertung werden erläutert und schließlich finden Sie eine ganze Reihe konkreter Hinweise zur Vorbereitung auf den Test. Beispielaufgaben mit Erklärungen zeigen Ihnen, welche Anforderungen gestellt werden.

Diese Broschüre bietet Ihnen die Möglichkeit, sich bereits vor der Teilnahme mit dem Ablauf und den Aufgabentypen des Tests vertraut zu machen und sich damit bestmöglich auf den Test vorzubereiten. Dazu wünschen wir Ihnen Spaß und viel Erfolg!

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Inhalt

1 Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg 4

2 Konzeption und Aufbau des Auswahltests 4

3 Durchführung und Auswertung des Auswahltests 7

4 Vorbereitung auf den Auswahltest 9

5 Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen und kommentierte Beispielaufgaben 10

- Sprachstile 11
- Planen in Studium und Beruf 14
- Indizien 21
- Fälle und Normen 32

© ITB Consulting GmbH, Bonn

1 Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg

Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School stellt sicher, dass allein die Eignung für das Studium als Kriterium für die Vergabe der Studienplätze herangezogen wird. Das Verfahren besteht aus verschiedenen Teilen, die jeweils unterschiedliche Aspekte dieser Eignung erfassen. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens kurz dargestellt.

Alle Bewerber:innen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen werden eingeladen, am schriftlichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Die Termine werden jeweils auf der Website der Bucerius Law School veröffentlicht. Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens, das über den eigenen PC online von Hause absolviert wird, bearbeiten die Teilnehmenden einen Test.

Das Ergebnis des schriftlichen Tests jeder Person wird mit der Abiturnote bzw. der Durchschnittsnote der letzten drei Zeugnisse vor dem Abitur (bzw. des Äquivalents) zu einem „Gesamtergebnis schriftlicher Teil“ verrechnet. Aufgrund dieses Gesamtergebnisses wird eine Rangreihe unter den Bewerber:innen gebildet.

Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens werden etwa zwei Personen pro zu vergebendem Studienplatz eingeladen, und zwar diejenigen Kandidat:innen, welche im schriftlichen Teil die besten Gesamtergebnisse erzielt haben. Der mündliche Teil besteht aus einem Thesenvortrag mit anschließender Diskussion, einem Gespräch mit Mitgliedern der Auswahlkommission und einer Gruppenaufgabe. Er dauert einen Tag und findet einige Wochen nach dem schriftlichen Test in Hamburg statt. Aufgrund der hier gezeigten Leistungen wird ein „Ergebnis mündlicher Teil“ ermittelt.

Das Gesamtergebnis aus dem schriftlichen Teil und das Ergebnis aus dem mündlichen Teil werden schließlich zu einem Endergebnis verrechnet, das über die Zulassung zur Bucerius Law School entscheidet.

2 Konzeption und Aufbau des Auswahltests

Der schriftliche Test ist ein objektives Verfahren, das an alle Bewerber:innen dieselben Anforderungen stellt und das nach einem vorher festgelegten Lösungsschlüssel ausgewertet wird. Subjektive Einflüsse durch eine prüfende Person – wie sie zum Beispiel auch in Schulnoten eingehen – sind hier ausgeschlossen.

Der Test prüft intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium an der Law School besonders wichtig sind. Dazu gehören insbesondere analytisches und logisches Denken, der Umgang mit verschiedenartigen, komplexen Informationen und sprachliche Genauigkeit. Diese Fähigkeiten entwickeln sich in langjährigen Lernprozessen und können nach Abschluss der Schulzeit als relativ stabil angesehen werden. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist keinerlei spezifisches Wissen erforderlich (weder „Schulwissen“ noch Kenntnisse der Rechtswissenschaft). Auch bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, die für ein erfolgreiches Studium wichtig sind, wie z. B. Fleiß, Eigeninitiative oder soziale Fähigkeiten,

© ITB Consulting GmbH, Bonn

werden durch den Test nicht erfasst. Auf solche Eignungsmerkmale wird im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens geachtet.

Der schriftliche Teil besteht aus vier verschiedenen Aufgabengruppen des Tests:

Aufgabengruppe	Anzahl der Aufgaben	Bearbeitungszeit[1]
Sprachstile	15	12 Minuten
Planen in Studium und Beruf	15	43 Minuten
Indizien	15	32 Minuten
Fälle und Normen	15	38 Minuten

Zwischen den Aufgabengruppen gibt es je fünf Minuten Pause und für das Lesen der Aufgabenhinweise sind zusätzlich je zwei bzw. fünf Minuten vorgesehen. Damit dauert der schriftliche Teil rund zweieinhalb Stunden.

In der Aufgabengruppe **Sprachstile** müssen Textausschnitte durch einen Satz ergänzt werden, der sprachlich und stilistisch am besten zu dem Textausschnitt passt. Es geht nicht darum, die inhaltliche oder logische Passung zu überprüfen. Damit erfassen die Aufgaben einen Teilbereich der Sprachbeherrschung, nämlich die Fähigkeit, unterschiedliche Stile zu erkennen und zu unterscheiden – eine Fähigkeit, die sich durch intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Textarten herausbildet.

Die Aufgabengruppe **Planen in Studium und Beruf** enthält verschiedene voneinander unabhängige Szenarien, auf die sich jeweils mehrere Fragen beziehen. Die Aufgabe ist es, zu jedem der Szenarien einen Plan zu entwerfen und auf der Basis dieses Plans dann die betreffenden Fragen zu beantworten. Dies erfordert in erster Linie analytisches Denken, vernetztes Denken und Strukturierungsvermögen und damit Kompetenzen, die für eine effiziente Selbstorganisation im Studium und im Beruf wichtig sind.

In der Aufgabengruppe **Indizien** muss ein Satz an Informationen auf seine logische Struktur hin untersucht werden. Anschließend muss überprüft werden, ob vorgegebene Thesen mit dieser logischen Struktur vereinbar sind bzw. sich aus ihr zwingend ableiten lassen. Auch bei dieser Aufgabengruppe muss von der oberflächlichen Plausibilität der Thesen abstrahiert werden. Abstraktionsfähigkeit, logisch-analytisches Denken und die Fähigkeit, komplexe Informationen auf das Wesentliche zu reduzieren, gehören somit zu den Anforderungen.

Mit der Aufgabengruppe **Fälle und Normen** wird ein wesentlicher Bestandteil juristischer Arbeit simuliert: die Anwendung von Rechtsnormen auf konkrete Lebenssachverhalte und das Ziehen von Schlüssen. Dazu notwendig sind die genaue Analyse der vorgegebenen Texte (Normen und Sachverhalte), das Erkennen der wesentlichen Informationen, die dann

[1] Die Bearbeitungszeiten sowie die Anzahl der Aufgaben pro Aufgabengruppe können sich geringfügig ändern. Maßgeblich sind die Angaben im Online-Test.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

in geeigneter Weise „zwischengespeichert“ werden müssen (also ein Aspekt des Arbeitsgedächtnisses), und schließlich schlussfolgerndes Denken.

Zu Beginn jeder Aufgabengruppe finden Sie Hinweise, wie die Aufgaben bearbeitet werden sollen. Alle Aufgaben sind nach dem so genannten „Multiple-Choice-Prinzip“ konstruiert: Es werden jeweils mehrere Lösungsvorschläge vorgegeben, von denen der richtige auszuwählen ist. Es ist immer nur einer der Lösungsvorschläge korrekt.

Sämtliche Aufgaben werden vor ihrer Verwendung erprobt. Zu diesem Zweck enthalten die im Auswahlverfahren eingesetzten Testversionen pro Aufgabengruppe neben den 12 gewerteten Aufgaben drei Probeaufgaben, die für die Bewerber:innen nicht als solche erkennbar sind und bei der Ermittlung der Testergebnisse unberücksichtigt bleiben. Dank dieser Vorerprobung lässt sich der Schwierigkeitsgrad des Tests über die Bewerbungstermine hinweg recht konstant halten.

Die Testaufgaben werden so zusammengestellt, dass die Mehrzahl der sie bearbeitenden Personen bei zügigem Vorgehen nahezu alle Aufgaben in der vorgegebenen Zeit in Angriff nehmen kann. Dabei werden im Durchschnitt etwa 50 Prozent der Aufgaben gelöst, d. h. richtig beantwortet. Der Test kann somit auch im Bereich überdurchschnittlicher Leistungen Fähigkeitsunterschiede noch gut abbilden. Andererseits können auch Personen, die etwas langsamer, aber sehr sorgfältig vorgehen und daher einen Teil der Aufgaben nicht bearbeiten, noch ein gutes Ergebnis erzielen.

Innerhalb der Aufgabengruppen stehen in der Regel die eher leichten Aufgaben am Anfang und die eher schwierigen am Ende.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

3 Durchführung und Auswertung des Auswahltests

Voraussetzung dafür, dass ein wesentliches Prinzip des Tests – Fairness – erfüllt werden kann, ist, dass bei der Testdurchführung und -auswertung dieselben Bedingungen für alle Testteilnehmenden gelten und Täuschungen nicht möglich sind.

Beim Bearbeiten des Online-Tests am eigenen Computer zu Hause werden die Teilnehmenden daher durch sogenanntes Proctoring von Aufsichtspersonen überwacht. Dazu schalten die Teilnehmenden die Kamera und das Mikrofon ihres Computers ein und teilen ihren Bildschirm mit der Aufsichtsperson, die dadurch überprüfen kann, dass nur die tatsächlich angemeldete Person am Computer arbeitet und dass diese keine unerlaubten Hilfsmittel nutzt. Die Aufsichtsperson ist auch Ansprechpartner:in, falls technische Schwierigkeiten auftreten sollten, auf die dann unmittelbar reagiert werden kann.

Das Online-Testsystem, über das der Test bearbeitet wird, zeigt die Aufgaben in der festgelegten Reihenfolge und mit der eingestellten Bearbeitungszeit, sodass alle die gleichen Bedingungen haben. Das Testsystem zeichnet die tatsächlich genutzte Bearbeitungszeit auf und über das Proctoringsystem werden die Kamerabilder und der geteilte Bildschirm aufgenommen. Damit ist es auch im Nachhinein möglich, die Bearbeitungsbedingungen jeder teilnehmenden Person nachzuvollziehen.

Der Ablauf des Tests:

Einige Tage vor dem Testtag erhalten Teilnehmende eine Einladungs-E-Mail mit einem Zugangs-Link zum Proctoringsystem. Noch vor dem Testtag sollen sie sich über diesen Link einloggen und einen Technik-Check mit jenem Computer durchführen, den sie sicher auch am Testtag benutzen werden. Nur mit erfolgreichem Technik-Check können sie anschließend den Test auch bearbeiten. Sollte der Computer den Technik-Check nicht „bestehen“, muss bis zum Testtag ggf. noch ein anderes Gerät besorgt werden.

Am Testtag im vorgegebenen Zeitfenster loggen sich die Teilnehmenden mit dem zuvor erhaltenen Link in das Testsystem ein, warten, bis ihnen eine Aufsichtsperson („Proctor“) zugeordnet worden ist und sie begrüßt, und führen dann die Identitätsprüfung durch, indem sie ihren Pass oder Personalausweis in die Kamera halten und zum Vergleich ein Foto mit der Computerkamera von sich anfertigen.

Anschließend können sie auf den Test zugreifen und die erste Aufgabengruppe beginnen.

Während der für eine Aufgabengruppe vorgesehenen Bearbeitungszeit können sie innerhalb der jeweiligen Aufgabengruppe vor- und zurückblättern. Es ist jedoch nicht möglich, Aufgaben einer anderen Aufgabengruppe zu bearbeiten.

Zwischen den einzelnen Aufgabengruppen sind jeweils fünf Minuten Pause vorgesehen. Wer die Pause nicht in Anspruch nehmen möchte, kann direkt mit der nächsten Aufgabengruppe fortfahren.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Zur Auswertung:

Bei der Auswertung des Tests gibt es für jede richtig bearbeitete Aufgabe einen Punkt. Falsch beantwortete oder nicht gelöste Aufgaben werden mit null Punkten gewertet. Daher ist es sinnvoll, bei allen Aufgaben, die Sie, z. B. aus Zeitmangel, nicht bearbeiten können, die Lösung zu raten.

Bei der Berechnung des Testergebnisses werden alle Aufgabengruppen gleich gewichtet. Das Testergebnis wird mit der Abiturnote bzw. der Durchschnittsnote der letzten drei Zeugnisse vor dem Abitur verrechnet: Das Testergebnis zählt zwei Drittel, die Abiturnote ein Drittel. Rund 300 Kandidat:innen werden auf Grundlage ihrer Ergebnisse im schriftlichen Auswahlverfahren zum mündlichen Auswahlverfahren eingeladen, das an der Bucerius Law School in Hamburg stattfindet.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

4 Vorbereitung auf den Test

Der Test prüft intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich in langjährigen Lernprozessen entwickelt haben. Sie lassen sich kurzfristig kaum trainieren. Auch das Lesen von rechtswissenschaftlicher Literatur ist zur Vorbereitung nicht nötig, da für die Bearbeitung der Aufgaben keinerlei Spezialwissen erforderlich ist.

Es ist jedoch sicherlich hilfreich, sich vor dem Testtag anhand dieser Broschüre mit den einzelnen Aufgabentypen vertraut zu machen.

Bedenken Sie auch, dass die gesamte Bearbeitungszeit für den Test ca. zweieinhalb Stunden beträgt und damit Ihre Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit sowie psychische und physische Belastbarkeit gefordert werden. Diese Anforderungen meistern Sie in gut ausgeschlafenem Zustand am besten.

Zur Bearbeitungstechnik für den Test sollten Sie Folgendes beachten:

Ihr Testergebnis hängt in erster Linie von der Richtigkeit des Lösungsprozesses und erst nachgeordnet von seiner Geschwindigkeit ab. Dennoch ist es wichtig, die Bearbeitungszeit gut einzuteilen und zu nutzen. Versuchen Sie, sorgfältig und zügig zu arbeiten. Sicherlich müssen Sie bei einigen Aufgaben etwas länger nachdenken, aber Sie sollten vermeiden, sich zu „verzetteln“.

Wichtig ist **genaues Lesen** der Aufgaben! Bei bloßem Überfliegen der Texte können Sie leicht eine für die Lösung relevante Information übersehen. Lesen Sie auch zu Beginn jeder Aufgabengruppe noch einmal die Bearbeitungshinweise durch – auch wenn Sie sie schon aus dieser Broschüre kennen. In der Testsituation kann man leicht wichtige Details vergessen!

Da die Aufgaben innerhalb einer Aufgabengruppe bzw. im Falle der Aufgabengruppe „Planen in Studium und Beruf“ innerhalb eines Szenarios nach Schwierigkeit angeordnet sind (die leichteren am Anfang), empfiehlt es sich, die Aufgaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten. Da jede richtig gelöste Aufgabe einen Punkt „wert“ ist, können Sie so zu Beginn die leichter zu gewinnenden Punkte erzielen und gleichzeitig für die etwas schwierigeren Aufgaben üben. Die dieser Reihenfolge zugrunde gelegten Schwierigkeitseinstufungen beruhen auf der Erprobung der Aufgaben an einer größeren Anzahl von Personen. Dennoch ist es möglich, dass Sie die Schwierigkeit der Aufgaben etwas anders beurteilen. Falls Sie also mit einer bestimmten Aufgabe nicht gut zurechtkommen, sollten Sie auf diese nicht zu viel Zeit verschwenden, sondern sich lieber der Nächsten zuwenden.

Klicken Sie direkt denjenigen Lösungsvorschlag an, der Ihnen richtig erscheint. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Aufgabe markieren und am Ende der Aufgabengruppe – falls noch Zeit bleibt – zu den markierten Aufgaben zurückblättern und ihre Antwort noch einmal überprüfen.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Im anschließenden Abschnitt finden Sie die Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen sowie einige Beispielaufgaben aus jeder Aufgabengruppe mit Erläuterungen zu den Lösungen.

5 Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen und kommentierte Beispielaufgaben

In diesem Abschnitt finden Sie jeweils zunächst den Originalwortlaut der Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen – so, wie sie auch im Online-Test zu lesen sein werden.

Die jeweils anschließend dargestellten Beispielaufgaben sollen Ihnen veranschaulichen, welche Aufgabentypen im Auswahltest vorkommen. Bitte schließen Sie von Ihrem Ergebnis bei der Bearbeitung dieser Aufgaben nicht auf Ihre Chancen im eigentlichen Auswahltest; dieser Schluss wäre schon wegen der geringen Aufgabenzahl nicht gerechtfertigt.

Außerdem fallen die Aufgaben im vollständigen Test erfahrungsgemäß etwas leichter, da ihre Schwierigkeit langsamer ansteigt, und Ihnen somit bei den schwierigen Aufgaben ein gewisser „Einarbeitungseffekt“ zugutekommt.

Die für jede Beispielaufgabe angegebenen Schwierigkeitsgrade beruhen auf der Lösungshäufigkeit innerhalb einer größeren Gruppe von Personen, mit der die Aufgaben erprobt wurden. Ihre persönliche Schwierigkeitseinschätzung kann davon jedoch durchaus abweichen.

Wenn Sie sich mit den Beispielaufgaben aus dieser Broschüre und ihrer Darstellung im Online-Testsystem vertraut machen möchten, ist eine Test-Simulation und ein Tutorial zum Testsystem unter diesem Link abrufbar: https://www.iona-portal.com/xapp/bls-demo/anonym Die in der Test-Simulation eingestellte Bearbeitungszeit (pro Aufgabe) ist dabei geringfügig großzügiger bemessen als die Bearbeitungszeit im tatsächlichen Auswahltest. Sie können die Test-Simulation beliebig oft wiederholen, ggf. müssen Sie dafür die Browser-Cookies löschen oder den oben genannten Link im Inkognito-Modus des Browsers öffnen.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Sprachstile

Bearbeitungszeit: 12 Minuten Anzahl der Aufgaben: 15

Bei den folgenden Textausschnitten, die ganz unterschiedlichen Textarten (z. B. einem Zeitungsbericht, einer wissenschaftlichen Abhandlung, einem Roman, einem Kinderbuch) entnommen sind, ist jeweils ein Teil des Textes durch eine Linie ersetzt. Dem Text folgen jeweils fünf Ergänzungsvorschläge.

Bitte wählen Sie aus den angebotenen fünf Vorschlägen jenen aus, der sich sowohl sprachlich als auch stilistisch am besten in den Text einfügt.

1. Weiterhin bedeckt, zeitweise Regen, im Bergland Schneefall. Temperaturen zwischen 4 und 6 Grad im Flachland und null Grad im höheren Bergland. Auch in der Nacht zum Samstag kaum Auflockerung und zeitweise Regen, im Bergland Schnee. Tiefstwerte 4 bis 2 Grad, im Bergland leichter Frost. Starker und böiger Nordwestwind. Windig mit Höchstwerten von 4 bis 6 Grad. …….

(A) Am Samstag wird es dann wieder regnen.
(B) Am Samstag Durchzug eines Regengebietes.
(C) Am Samstag Regen, Regen und nochmals Regen.
(D) Dicke Regenwolken werden am Samstag am Himmel vorbeiziehen.
(E) Auch am Samstag leider nichts als Regen.

Schwierigkeit: niedrig

Bei diesem Text handelt es sich um eine Wettervorhersage, wie man sie häufig in der Tagespresse findet. Der Text zeichnet sich durch kurze, einfache Aussagen aus: Er enthält kein einziges „überflüssiges“ Wort und beschränkt sich auf die Mitteilung von Basisinformationen. Charakteristisch ist auch, dass der Text keine Verben enthält. Des Weiteren fällt auf, dass die einzelnen Aussagen weitgehend beziehungslos aufeinander folgen. (Eine Ausnahme bildet der dritte „Satz“, der durch das Wort „auch“ einen Bezug zur vorangehenden Mitteilung herstellt.)
Vor diesem Hintergrund ist es nicht schwer, die passende Ergänzung unter den fünf Vorschlägen ausfindig zu machen: (A) und (D) scheiden deshalb aus, weil sie Verben beinhalten; (D) enthält darüber hinaus ein schmückendes Attribut (dicke Regenwolken). Die Vorschläge (C) und (E) enthalten zwar keine Verben, verstoßen jedoch gegen das Prinzip der Einfachheit: Die dreimalige Wiederholung des Wortes „Regen“ in Vorschlag (C) vermittelt dem Leser eine Botschaft, die über die reine Basisinformation hinausgeht. Vorschlag (E) wird durch das Wort „leider“ zur persönlichen Stellungnahme des Verfassers. Nur (B) spiegelt alle Merkmale dieses speziellen Sprachstils wider. Die richtige Lösung ist daher der Vorschlag (B).

© ITB Consulting GmbH, Bonn

2. Es war einmal ein Königssohn, dem gefiel es nicht mehr in seines Vaters Haus, und weil er vor nichts Furcht hatte, so dachte er: „Ich will in die weite Welt gehen, da werde ich wunderliche Dinge genug sehen." Also nahm er von seinen Eltern Abschied und ging fort, immerzu von Morgen bis Abend, und .....

(A) es war ihm ziemlich egal, wohin er ging.
(B) es interessierte ihn nur am Rande, wo es lang ging.
(C) es war ihm einerlei, wohin ihn der Weg führte.
(D) er verschwendete keinen Gedanken daran, welche Himmelsrichtung er wählen sollte.
(E) die Richtung war ihm relativ gleichgültig.

Schwierigkeit: mittel

Dieser Textausschnitt ist der Beginn eines Märchens der Gebrüder Grimm. Entsprechend enthält er eine Reihe von Wendungen und Ausdrücken, die typisch sind für die Zeit, in der dieses Märchen niedergeschrieben wurde. Obgleich derartige Ausdrücke im Alltag nicht mehr verwendet werden, haben sie sich bis heute in Märchen und Kinderliedern erhalten und sind zum typischen Bestandteil dieser Textarten geworden. Im vorliegenden Textausschnitt finden sich z. B. die heute kaum noch verwendeten Ausdrücke: „seines Vaters Haus"; „in die weite Welt gehen"; „wunderliche Dinge".

Die richtige Lösung bei dieser Aufgabe ist (C). Weshalb? Wie bei der ersten Aufgabe, so lässt sich auch hier die richtige Ergänzung im Ausschlussverfahren finden. Die Ergänzungsvorschläge (A), (B), (D) und (E) zeichnen sich nämlich allesamt dadurch aus, dass sie vergleichsweise moderne Ausdrücke und Begrifflichkeiten enthalten, die vom Stil her nicht zur „Märchen-Sprache" passen, z. B. „es ist ihm ziemlich egal", „wo es lang geht", „er verschwendet keinen Gedanken daran" und „relativ gleichgültig". Ergänzungsvorschlag (C) hingegen enthält gleich zwei eher altertümliche Wendungen: „Es ist ihm einerlei" und „wohin ihn der Weg führte", die häufig in Märchen zu finden sind. (C) ist somit die einzig passende Ergänzung.

3. Das Ziel wissenschaftlicher Bemühungen ist es, die Richtigkeit einer Theorie durch wiederholte Konfrontation mit der Realität zu überprüfen. Da eine Theorie allgemeingültig sein sollte, wird es in der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis nicht möglich sein, eine Theorie durch eine einzige Untersuchung an der Realität zu überprüfen. Vielmehr .....

(A) muss man zunächst einmal überlegen, was das alles eigentlich bedeuten könnte. Diese Hypothesen überprüft man dann.
(B) muss die Theorie dem Forschenden als Basis kreativer Folgerungen dienen, deren Realitätsbezug er durch Konfrontation mit der „Widerborstigkeit des Gegebenen" eruieren soll.
(C) sollte man aus der Theorie Hypothesen ableiten, die man dann auf Herz und Nieren prüfen kann.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

(D) müssen aus der allgemeinen Theorie einzelne Schlussfolgerungen abgeleitet werden, die als „Hypothesen“ zum Gegenstand einer empirischen Überprüfung gemacht werden.
(E) ist es für die forschende Person immer wieder spannend, wenn sie in ihrem Labor aus der Theorie jene Schlüsse zieht, die sie dann im Alltag erproben kann.

Schwierigkeit: hoch

Dieser Textauszug entstammt einem Statistik-Lehrbuch für Sozialwissenschaftler. Der Autor dieses Textes fühlt sich der „Wissenschaftssprache“ verpflichtet: Er gebraucht Fremdworte (z. B. Konfrontation anstelle von Gegenüberstellung, Realität anstelle von Wirklichkeit), und er neigt zu einem substantivischen Sprachstil (z. B. wird die „Richtigkeit der Theorie“ durch „Konfrontation mit der Realität“ überprüft). Handelnde Personen tauchen in diesem Text nicht auf, die Formulierungen sind überwiegend „im Passiv“ gehalten: Es wird getan.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die passende Textergänzung ausfindig machen:
(B) und (E) scheiden deshalb aus, weil hier plötzlich die forschende Person als handelnde Person auftaucht, die den Realitätsbezug „eruiert“ bzw. ihre Schlüsse im Alltag erprobt. Diese Personifizierung würde ebenso einen Stilbruch darstellen wie die plötzliche Verwendung einer Metapher (die „Widerborstigkeit des Gegebenen“).
Bei den Ergänzungsvorschlägen (A) und (C) tritt zwar keine näher bezeichnete Person auf; durch die Ausdrücke „man muss“ und „man sollte“ wird hier jedoch die Ebene der bloßen Beschreibung verlassen zugunsten von persönlichen Handlungsanweisungen: Auch dies wäre ein Stilwechsel. Die passende Ergänzung ist somit (D).

Einige **allgemeine Hinweise und Empfehlungen** zur Bearbeitung des Untertests „Sprachstile“:

Bei dieser Aufgabengruppe geht es um die Art und Weise, wie etwas sprachlich ausgedrückt wird, wie ein Text gestaltet ist. Es geht also nicht um den Textinhalt, nicht um die Richtigkeit der Aussagen und auch nicht um Fragen der Grammatik.

Die fünf Ergänzungsvorschlage für eine Textlücke sind allesamt inhaltlich und grammatikalisch korrekt. Worin sie sich unterscheiden, ist der Sprachstil: Wie wird der betreffende Inhalt ausgedrückt? Welche Worte werden gewählt? Wie sind die einzelnen Sätze gestaltet?

Die Wettervorhersage (Aufgabe 1) besteht z. B. aus kurzen, einfachen Aussagen, die kein Verb enthalten, und bei denen man auf kein einziges Wort verzichten kann. Bei Märchen (Aufgabe 2) sind es bestimmte altertümliche Ausdrücke und Wendungen, die eine Textpassage sogleich als Teil eines Märchens erkennbar machen. Wissenschaftliche Abhandlungen (Aufgabe 3), aber auch von Behörden verfasste Texte sind oft im „Nominalstil“ verfasst, ein Sprachstil, der sich durch ein Übermaß an Substantiven auszeichnet.
Bei der Aufgabengruppe „Sprachstile“ gilt es, das Typische und Unverwechselbare eines Stils bzw. einer Textart zu erkennen; nur einer der fünf Ergänzungsvorschläge spiegelt diesen Stil in all seinen Facetten wider: Dieses Ergänzungsstück gilt es zu finden.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Planen in Studium und Beruf

Bearbeitungszeit: 43 Minuten Anzahl der Aufgaben: 15

Die folgende Aufgabengruppe prüft Fähigkeiten, die für eine effiziente Selbstorganisation im Studium und im Beruf wichtig sind. Sie umfasst verschiedene voneinander unabhängige Szenarien, auf die sich jeweils mehrere Aufgaben beziehen.

Wählen Sie bei jeder Aufgabe aus den vier Lösungsvorschlägen den richtigen Lösungsvorschlag aus.

Informationen zu den Aufgaben 4 bis 8 („Future Days“)

Jedes Jahr richtet ein Großkonzern an einem seiner Standorte eine mehrtägige Veranstaltung für internationale Bewerber:innen, die sog. „Future Days“ aus. Die diesjährige Veranstaltung findet von Donnerstag bis Samstag statt.
Unter anderem muss geplant werden, wann welche studentische Hilfskraft wo bei den Future Days eingesetzt wird. Die Wünsche der studentischen Hilfskräfte sollen berücksichtigt werden.

Für die folgenden Aufgaben werden studentische Hilfskräfte für die zwei Bereiche Lobby und Veranstaltungsebene benötigt:

- Betreuung der beiden Informationsstände und des Registrierungsschalters in der Lobby:

  Sowohl für die Informationsstände als auch für den Registrierungsschalter wird jeweils eine studentische Hilfskraft ganztägig eingeplant.

- Bedienung der Technik in den Räumen der Veranstaltungsebene:

  Donnerstag und Freitag werden vier Veranstaltungsräume genutzt, Samstag nur drei. Für die drei Räume, die an allen drei Tagen zum Einsatz kommen, sollten sich die studentischen Hilfskräfte hervorragend mit der Veranstaltungstechnik auskennen, im vierten Raum reichen oberflächliche Kenntnisse. Für jeden Raum wird pro Tag eine studentische Hilfskraft benötigt.

Die beiden studentischen Hilfskräfte Jennica und Parker, die bereits dem Organisationskomitee angehören, wurden schon eingeplant: Jennica bedient am Donnerstag und Samstag die Technik in einem Raum der Veranstaltungsebene, Parker am Freitag, am Freitag betreut Jennica einen Informationsstand. Beide kennen sich hervorragend mit der Veranstaltungstechnik aus.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Für die Veranstaltung stehen folgende studentische Hilfskräfte aus den beiden Teams A und B zur Verfügung:

Name	Team	Wünsche
Ashley	A	kann an allen drei Tagen, möchte einmal auf der Veranstaltungsebene, einmal am Registrierungsschalter und einmal – aber nicht am Samstag – am Informationsstand eingesetzt werden, kennt sich oberflächlich mit der Veranstaltungstechnik aus
Dany	B	kann Samstag nicht, möchte nur auf der Veranstaltungsebene eingeplant werden, kennt sich hervorragend mit der Veranstaltungstechnik aus
Levi	B	möchte an einem der Wochentage (Donnerstag oder Freitag) und am Samstag eingesetzt werden, kennt sich gar nicht mit der Veranstaltungstechnik aus
Mohammed	A	kann an allen drei Tagen, möchte am Freitag auf der Veranstaltungsebene eingesetzt werden, kennt sich oberflächlich mit der Veranstaltungstechnik aus
Roberto	A	möchte zweimal eingesetzt werden, aber nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, kennt sich hervorragend mit der Veranstaltungstechnik aus
Sonia	B	kann an allen drei Tagen, möchte nicht gemeinsam mit Ashley im gleichen Bereich (Lobby vs. Veranstaltungsebene) arbeiten, kennt sich hervorragend mit der Veranstaltungstechnik aus
Toni	B	kann nur am Freitag, möchte nicht an einem der Informationsstände arbeiten, kennt sich oberflächlich mit der Veranstaltungstechnik aus

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Für die Planung (als Vorlage)**:**

		Donnerstag	Freitag	Samstag
Lobby	**Informationsstand I**		**Jennica**	
	Informationsstand II			
	Registrierungs-schalter			
Veranstaltungsebene	**Raum I**	**Jennica**	**Parker**	**Jennica**
	Raum II			
	Raum III			
	Raum IV			Ø

© ITB Consulting GmbH, Bonn

4. Welche der folgenden Aussagen über die studentischen Hilfskräfte trifft bzw. treffen zu?

I. Unter Berücksichtigung der Wünsche werden alle zeitlichen Kapazitäten der studentischen Hilfskräfte gebraucht.

II. Es gibt fünf studentische Hilfskräfte, die an allen drei Tagen eingesetzt werden können.

(A) Nur Aussage I trifft zu.
(B) Nur Aussage II trifft zu.
(C) Beide Aussagen treffen zu.
(D) Keine der beiden Aussagen trifft zu.

Schwierigkeit: niedrig bis mittel

Aussage I trifft zu, wie der Lösungsübersicht zu entnehmen ist.

Aussage II trifft nicht zu, denn mit Jennica, Ashley, Mohammed und Sonia sind es nur vier (und nicht fünf) studentische Hilfskräfte, die an allen drei Tagen eingesetzt werden können.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort A richtig.

5. Welche der folgenden Aussagen über die Kenntnisse der studentischen Hilfskräfte in Bezug auf die Veranstaltungstechnik trifft bzw. treffen zu?

I. Es gibt für jeden der drei Tage ausreichend studentische Hilfskräfte, die sich hervorragend mit der Veranstaltungstechnik auskennen.

II. Am Samstag können auf der Veranstaltungsebene nur studentische Hilfskräfte eingeplant werden, die sich hervorragend mit der Veranstaltungstechnik auskennen.

(A) Nur Aussage I trifft zu.
(B) Nur Aussage II trifft zu.
(C) Beide Aussagen treffen zu.
(D) Keine der beiden Aussagen trifft zu.

Schwierigkeit: niedrig bis mittel

Aussage I trifft zu, wie der Lösungsübersicht zu entnehmen ist.

Aussage II trifft zu, wie der Lösungsübersicht zu entnehmen ist.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort C richtig.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

6. Welche der folgenden Aussagen über die Herangehensweise bei der Planung trifft bzw. treffen zu?

I. Sonia sollte als eine der Ersten für eine Aufgabe eingeplant werden.

II. Dany sollte als eine der Ersten für eine Aufgabe eingeplant werden.

(A) Nur Aussage I trifft zu.
(B) Nur Aussage II trifft zu.
(C) Beide Aussagen treffen zu.
(D) Keine der beiden Aussagen trifft zu.

Schwierigkeit: niedrig bis mittel

Aussage I trifft nicht zu: Es müssen erst einige andere studentische Hilfskräfte eingeplant werden, da für Sonia nur wenige einschränkende Bedingungen berichtet werden. Zudem ist am Ende noch nicht klar, welche Aufgabe sie am Donnerstag in der Lobby übernimmt.

Aussage II trifft zu: Durch die Einschränkungen ist sofort klar, wo und wann Dany eingesetzt werden muss.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort B richtig.

7. Welche der folgenden Aussagen über eine Planung unter Berücksichtigung aller Vorgaben trifft bzw. treffen zu?

I. An jedem der drei Tage sind drei studentische Hilfskräfte aus Team B im Einsatz.

II. Der Registrierungsschalter wird an jedem der drei Tage von einer anderen studentischen Hilfskraft betreut.

(A) Nur Aussage I trifft zu.
(B) Nur Aussage II trifft zu.
(C) Beide Aussagen treffen zu.
(D) Keine der beiden Aussagen trifft zu.

Schwierigkeit: mittel

Aussage I trifft nicht zu, denn am Samstag sind nur zwei und nicht drei studentische Hilfskräfte aus Team B im Einsatz.

Aussage II trifft zu, denn an jedem der drei Tage wird der Registrierungsschalter in jedem Fall von einer anderen studentischen Hilfskraft betreut – auch unabhängig davon, wer die Aufgabe am Donnerstag übernimmt.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort B richtig.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

8. Welche der folgenden Aussagen über die Betreuung des Registrierungsschalters am Donnerstag bei einer Planung unter Berücksichtigung aller Vorgaben trifft bzw. treffen zu?

I. Es kann sein, dass die studentische Hilfskraft aus Team B ist.

II. Es kann sein, dass die studentische Hilfskraft aus Team A ist.

(A) Nur Aussage I trifft zu.
(B) Nur Aussage II trifft zu.
(C) Beide Aussagen treffen zu.
(D) Keine der beiden Aussagen trifft zu.

Schwierigkeit: mittel

Aussage I trifft zu, denn mit Levi und Sonia stehen am Donnerstag prinzipiell studentische Hilfskräfte aus Team B für den Registrierungsschalter zur Verfügung.

Aussage II trifft zu, denn mit Mohammed steht am Donnerstag prinzipiell eine studentische Hilfskraft aus Team A für den Registrierungsschalter zur Verfügung.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort C richtig.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Lösungsübersicht:

		Donnerstag	Freitag	Samstag
Lobby	**Informationsstand I**	*Levi/ Sonia/ Mohammed*	**Jennica**	*Mohammed*
	Informationsstand II	*Levi/ Sonia/ Mohammed*	*Ashley*	*Levi*
	Registrierungs-schalter	*Levi/ Sonia/ Mohammed*	*Toni*	*Ashley*
Veranstaltungsebene	**Raum I**	**Jennica**	**Parker**	**Jennica**
	Raum II	*Roberto*	*Dany*	*Roberto*
	Raum III	*Dany*	*Sonia*	*Sonia*
	Raum IV	*Ashley*	*Mohammed*	Ø

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Indizien

Bearbeitungszeit: 32 Minuten Anzahl der Aufgaben: 15

In den folgenden Aufgaben wird jeweils ein kurzer Fall geschildert. Zusätzlich werden einige Informationen vorgegeben (z. B. Zeugenaussagen oder Ermittlungsergebnisse). Anschließend finden Sie einige Thesen. Sie sollen jeweils die vorgegebenen Informationen logisch analysieren und - je nach Fragestellung - entscheiden,

- ob die Thesen **in Widerspruch** zu den Informationen stehen **oder**
- ob sie mit den Informationen **vereinbar** sind **oder**
- ob sie sich aus den Informationen **logisch ableiten** lassen.

Beachten Sie, dass es Thesen gibt, die mit den Informationen vereinbar sind, die sich aber dennoch **nicht** logisch ableiten lassen. Aber: Alle Thesen, die sich logisch ableiten lassen, sind auch mit den Informationen vereinbar.

Eine These kann aus mehreren Behauptungen bestehen: Dann müssen alle einzelnen Behauptungen mit den Informationen vereinbar bzw. aus ihnen ableitbar sein, damit die ganze These als mit den Informationen vereinbar bzw. aus ihnen ableitbar gelten kann. Steht nur eine von mehreren Behauptungen oder die Kombination der genannten Behauptungen in Widerspruch zu den Informationen, so steht die ganze These in Widerspruch zu den Informationen.

Beziehen Sie sich bei der Lösung nur auf die vorgegebenen Informationen, treffen Sie keine zusätzlichen Annahmen.

Bitte achten Sie genau darauf, wonach Sie in der jeweiligen Aufgabe gefragt werden.

Wählen Sie unter den vier Lösungsvorschlägen die zutreffende Antwort aus.

Beispiel:
Kommissarin Sato hat Mika N. festgenommen, weil Mika N. verdächtigt wird, das Auto seines Nachbarn kaputt geschlagen zu haben.

Mika N. verteidigt sich:

(1) Wenn ich meinem Nachbarn schaden will, dann stürze ich sein Vogelhäuschen um.
(2) Nur wenn ich das Vogelhäuschen meines Nachbarn umstürze, dann schlage ich auch sein Auto kaputt.
(3) Wenn ich sein Vogelhäuschen umstürze, dann trample ich auch sein Rosenbeet platt.
(4) Wenn ich meinem Nachbarn schaden will, dann fühle ich mich schuldig.
(5) Ich gebe zu: Ich fühle mich schuldig. Aber ich habe sein Vogelhäuschen nicht umgestürzt!

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Welche der folgenden Thesen lässt sich aus den Erklärungen von Mika N. **logisch ableiten**?

I. Mika N. wollte seinem Nachbarn nicht schaden, hat nicht sein Vogelhäuschen umgestürzt und nicht sein Rosenbeet zertrampelt.
II. Mika N. wollte seinem Nachbarn nicht schaden, hat nicht sein Vogelhäuschen umgestürzt und nicht sein Auto kaputt geschlagen.

o Nur These I lässt sich logisch ableiten.
o Nur These II lässt sich logisch ableiten.
o Beide Thesen lassen sich logisch ableiten.
o Keine der beiden Thesen lässt sich logisch ableiten.

Aus den Erklärungen von Mika N. lässt sich Folgendes ableiten:

Mika N. hat nicht das Vogelhäuschen seines Nachbarn umgestürzt (Erklärung 5), daher hat Mika N. auch nicht das Auto kaputt geschlagen (Erklärung 2). Die Formulierung „Nur wenn...“ zeigt an, dass Mika N. niemals das Auto kaputt schlagen würde, ohne das Vogelhäuschen umzustürzen.

Mika N. hat nicht das Vogelhäuschen umgestürzt (Erklärung 5), also wollte Mika N. dem Nachbarn auch nicht schaden (Erklärung 1). Erklärung 1 besagt, dass mit „dem Nachbarn schaden wollen“ immer auch „Vogelhäuschen umstürzen“ einhergeht. Wenn also „Vogelhäuschen umstürzen“ nicht eingetreten ist, dann kann auch „dem Nachbarn schaden wollen“ nicht eingetreten sein.

Erklärung 4 widerspricht dem nicht, denn Mika N. kann sich auch schuldig fühlen, wenn er dem Nachbarn nicht schaden will. Das „Schuldig-fühlen“ kann z. B. durch eine andere Ursache hervorgerufen werden.

Die Erklärungen geben keine Auskunft darüber, ob Mika N. das Rosenbeet zertrampelt hat (siehe Erklärung 3): Da Mika N. das Vogelhäuschen nicht umgestürzt hat, lässt sich das Zertrampeln des Rosenbeets nicht ableiten.

These I lässt sich somit nicht logisch ableiten (aber sie ist mit den Erklärungen vereinbar). These II lässt sich ableiten. Die richtige Antwort ist also: Nur These II lässt sich logisch ableiten.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Einige einleitende Hinweise für die Bearbeitung der Aufgabengruppe „Indizien“:

In den meisten Aufgaben werden die zu analysierenden Informationen in Form von „Wenn-dann-Sätzen“ formuliert. Die Lösung dieser Aufgaben ist einfacher, wenn Sie sich vorher mit einigen Schlussregeln der Aussagenlogik vertraut machen, die im Folgenden dargestellt sind.

Die erste Schlussregel (auch „Modus ponens“ genannt) sieht folgendermaßen aus:

Wenn A, dann B Gegeben: A Es folgt: B

Einige konkrete Beispiele für diese Regel:

- Wenn es nicht regnet, gehe ich spazieren.
  Es regnet nicht.
  Also gehe ich spazieren.

- Wenn der Schüler heute in der Klassenarbeit keine Fünf geschrieben hat, dann muss er das Schuljahr nicht wiederholen.
  Der Schüler hat heute in der Klassenarbeit keine Fünf geschrieben.
  Also muss er das Schuljahr nicht wiederholen.

Die zweite Schlussregel (auch „Modus tollens“ genannt) hat folgende Struktur:

Wenn A, dann B Gegeben: Nicht B Es folgt: Nicht A

Einige konkrete Beispiele:

- Wenn die Studentin den Bus verpasst hat, kommt sie zu spät zur Vorlesung.
  Die Studentin kommt nicht zu spät zur Vorlesung.
  Also hat sie den Bus nicht verpasst.

- Wenn ich mich nicht irre, dann habe ich Sie noch nie gesehen.
  Aber ich habe Sie schon mal gesehen.
  Also irre ich mich.

- Wenn es schneit, will niemand Ski fahren.
  Alle wollen Ski fahren.
  Also schneit es nicht.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Außerdem sollten Sie zwei häufig auftretende Fehler beim logischen Schließen kennen und daher bei der Bearbeitung der Aufgaben vermeiden können.

Den Ersten könnte man als „Fehlschluss bei Bejahung des Dann-Satzes“ bezeichnen. Er tritt bei folgender Struktur auf:

Wenn A, dann B Gegeben: B Es folgt: ---

Einige konkrete Beispiele:

- Wenn die Person lügt, dann wird sie rot.
  Die Person wird rot.
  Also?

Hier kann *nicht* geschlossen werden, dass die Person lügt. Genauso wenig können Sie schließen, dass sie nicht lügt. Die Bejahung des „Dann-Satzes“ sagt über das Zutreffen des „Wenn-Satzes“ nichts aus. Sie können hier also gar nichts schließen. Um im Beispiel zu bleiben: Vielleicht ist die Person rot geworden, weil sie gelogen hat. Oder aber weil ihr etwas peinlich war. Oder weil sie sich aufgeregt hat. Oder weil ihr warm war. Oder, oder, oder...

- Wenn es regnet, spanne ich meinen Schirm auf.
  Ich spanne meinen Schirm auf.
  Also?

(In diesem Fall kann man *nicht* schließen, dass es regnet! Oder dass es nicht regnet. Beides wären Fehlschlüsse.)

Außerdem können Fehlschlüsse leicht bei der „Verneinung des Wenn-Satzes“ auftreten. Die Struktur ist dann die Folgende:

Wenn A, dann B Gegeben: Nicht A Es folgt: ---

Auch hierfür einige Beispiele:

- Wenn das Baby krank ist, dann schreit es.
  Das Baby ist nicht krank.
  Also?

Hier ist es vermutlich leicht einsichtig, dass über das Schreien des Babys nichts geschlossen werden kann. Auch wenn es nicht krank ist, kann es schreien. Oder nicht schreien.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

- Wenn der Junge nicht wegläuft, dann ist er nicht der Dieb.
  Der Junge läuft weg.
  Also?

Sie können *nicht* schließen, dass der Junge der Dieb ist. Wenn der „Wenn-Satz“ verneint ist, können Sie über das Zutreffen des „Dann-Satzes“ nichts aussagen.

In den folgenden Beispielaufgaben wird auf die beiden Schlussregeln und die beiden Varianten von Fehlschlüssen nochmals hingewiesen.

Schließlich kann in den Aufgaben noch eine weitere Struktur auftreten. Dazu ein Beispiel:

- Nur wenn die Person noch eine Eintrittskarte bekommt, dann wird sie zum Fußballspiel gehen.
  Die Person wird zum Fußballspiel gehen.
  Also bekommt sie noch eine Eintrittskarte.

In diesem Fall liegt *kein* „Fehlschluss bei Bejahung des Dann-Satzes“ vor! Die Formulierung „*Nur* wenn..., dann...“ zeigt, dass aus der Bejahung bzw. Verneinung des „Wenn-Satzes“ auf die Bejahung bzw. Verneinung des „Dann-Satzes“ geschlossen werden kann und umgekehrt. Noch einige Beispiele:

- Nur wenn die Person verurteilt wird, dann muss die Person ins Gefängnis.
  Die Person wird nicht verurteilt.
  Also muss die Person nicht ins Gefängnis.

(*Kein* Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“!)

- Nur wenn die Person nicht des Betruges bezichtigt wird, dann wird ihr nicht gekündigt.
  Der Person wird nicht gekündigt.
  Also wird sie nicht des Betruges bezichtigt.

Zudem sollten Sie bei der Bearbeitung der Aufgaben darauf achten, ob bestimmte Aussagen bzw. Aussagenteile mit einem *Oder* verknüpft sind. Dabei müssen Sie zwischen dem „einschließenden Oder“ und dem „ausschließenden Oder“ unterscheiden:

Das einschließende Oder wir häufig als *und/oder* dargestellt und bedeutet, dass von den beiden genannten Varianten nur je eine oder aber auch beide der Fall sein können:

- Die Sonne scheint und/oder es regnet.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Diese Aussage umfasst drei mögliche Fälle: 1. Die Sonne scheint und es regnet nicht. 2. Die Sonne scheint und es regnet. 3. Die Sonne scheint nicht und es regnet. Welcher dieser drei Fälle zutrifft, wird aus der Aussage nicht deutlich; sicher ist nur, dass mindestens einer davon zutrifft. Sie müssen also alle drei in Betracht ziehen.

Das ausschließende Oder wird zumeist als *entweder … oder* formuliert und bedeutet, dass von den genannten Varianten nur genau eine der Fall sein kann:

- Entweder gehe ich heute Abend ins Kino oder ich gehe ins Theater.

Diese Aussage umfasst nur zwei mögliche Fälle: 1. Ich gehe ins Kino. 2. Ich gehe ins Theater. Einer der beiden Fälle trifft zu, unklar ist allerdings, welcher; also müssen beide in Betracht gezogen werden. Sicher ist: Ich gehe nicht zu beiden Veranstaltungen und ich bleibe auch nicht zu Hause.

Für beide „Oder“ gilt: Wenn Sie in einem folgenden Satz erfahren, dass eine der genannten Varianten ausgeschlossen wird, dann können Sie schlussfolgern, dass die andere Variante zutrifft:

- Der laute Knall wurde durch einen Schuss oder durch einen Donner hervorgerufen.
  Es hat nicht gedonnert.
  Also wurde der Knall durch einen Schuss hervorgerufen.

Wird allerdings in einem folgenden Satz eine der genannten Varianten bestätigt, müssen Sie zwischen den beiden „Oder“ unterscheiden: Beim ausschließenden Oder trifft dann die andere Variante sicher nicht zu; beim einschließenden Oder kann die andere Variante auch zutreffen (muss aber nicht):

- Die Person isst entweder Spaghetti oder Pizza oder einen Salat.
  Die Person isst Pizza.
  Also isst sie keine Spaghetti und auch keinen Salat.

- Die Person isst Eis und/oder Schokolade und/oder Gummibärchen.
  Die Person isst Eis.
  Also?

Hier lässt sich nichts weiter schlussfolgern: Die Person kann zusätzlich auch noch Schokolade und Gummibärchen (oder nur eines von beiden) essen oder auch nicht.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Die Beispielaufgaben

9. In der Kasse des Kaufhauses P fehlen etliche hundert Euro. Verdächtigt werden die drei Kassierer:innen Mel, Pat und Sam. Abteilungsleiterin Casey stellt fest:

Wenn es nicht Sam war, dann muss der Verdacht auf mich fallen.
Wenn es Sam war, dann ist auch Pat beteiligt.
Mel war es nicht.
Auf mich fällt kein Verdacht.

Welche der folgenden Thesen lässt bzw. lassen sich **logisch** aus Caseys Feststellungen **ableiten**?

I. Sam und Mel waren es beide nicht.
II. Sam und Pat waren es.

(A) Nur These I lässt sich ableiten.
(B) Nur These II lässt sich ableiten.
(C) Beide Thesen lassen sich ableiten.
(D) Keine der beiden Thesen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Die vierte Feststellung verneint den „Dann-Satz“ der ersten Feststellung. Sie können also unter Anwendung der zweiten Schlussregel schließen, dass es Sam war.
Nun können Sie aus der zweiten Feststellung unter Anwendung der ersten Schlussregel schließen, dass auch Pat beteiligt war.
Damit ist **These II** aus den Feststellungen ableitbar.

These I widerspricht diesen Schlussfolgerungen, sie lässt sich daher nicht zwingend ableiten.

Antwort B ist also richtig.

In dieser Aufgabe haben Sie mit der dritten Feststellung Informationen erhalten, die Sie für die Lösung der Aufgabe nicht brauchen. Außerdem ist Ihnen beim Durchlesen der Aufgabe vielleicht bereits aufgefallen, dass sich die Antwortmöglichkeit C sehr schnell ausschließen lässt: Es ist nicht möglich, einen Tatbestand (Sam war es) und seine Verneinung (Sam war es nicht) gleichzeitig logisch abzuleiten.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

10. Zur Eröffnung des akademischen Jahres hat sich die Universitätsrektorin eine besonders gelungene Rede überlegt. Als sie beschwingt die Tür zur Aula öffnet, traut sie ihren Augen kaum: Kein:e Zuhörer:in ist zu sehen, stattdessen steht die gesamte Aula unter Wasser. Sie überlegt:

Wenn ich keine Halluzinationen habe, dann gab es hier einen Wasserrohrbruch und bzw. oder Sabotage und bzw. oder der Fluss ist über die Ufer getreten.

Entweder war es ein Wasserrohrbruch oder es war Sabotage – nicht beides zusammen.

Und entweder war es ein Wasserrohrbruch oder der Fluss ist über die Ufer getreten – auch dies beides wird nicht zusammen aufgetreten sein.

Welche der folgenden Thesen steht bzw. stehen zu den Überlegungen der Rektorin in **Widerspruch**?

I. Sie hat keine Halluzinationen, es war Sabotage und der Fluss ist über die Ufer getreten.
II. Sie hat Halluzinationen und es war ein Wasserrohrbruch.

(A) Nur These I steht zu den Überlegungen in Widerspruch.
(B) Nur These II steht zu den Überlegungen in Widerspruch.
(C) Beide Thesen stehen zu den Überlegungen in Widerspruch.
(D) Keine der beiden Thesen steht zu den Überlegungen in Widerspruch.

Schwierigkeit: mittel

Bei dieser Aufgabe kann es hilfreich sein, sich die Informationen in verkürzter und leicht formalisierter Form aufzuschreiben, z. B. folgendermaßen:

Nicht Halluzinationen → Wasserrohrbruch u/o Sabotage u/o Fluss
Wasserrohrbruch o. Sabotage
Wasserrohrbruch o. Fluss

Wichtig ist, dass Sie zwischen einem „einschließenden Oder“ und einem „ausschließenden Oder“ unterscheiden. Im „Dann-Satz“ der ersten Überlegung stehen zwei einschließende Oder, d.h. von den drei Ursachen Wasserrohrbruch, Sabotage und Fluss können laut dieser Überlegung eine, zwei oder alle drei aufgetreten sein.
In den beiden folgenden Überlegungen stehen jedoch ausschließende Oder, d.h. von den beiden Ursachen Wasserrohrbruch und Sabotage ist genau eine aufgetreten und von den beiden Ursachen Wasserrohrbruch und Fluss ist ebenfalls genau eine aufgetreten.
Aus der zweiten und der dritten Überlegung können Sie nun schließen, dass es entweder nur ein Wasserrohrbruch gewesen ist oder dass es Sabotage und zusätzlich der über das Ufer getretene Fluss gewesen sind.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Über die möglichen Halluzinationen der Rektorin können Sie nichts schließen (Vorsicht: Gefahr eines Fehlschlusses bei Bejahung des „Dann-Satzes“!).

Demnach steht also weder **These I** noch **These II** in Widerspruch zu den Überlegungen der Rektorin. Antwort D ist richtig.

11. Kommissarin Sato wird zu einem neuen Fall gerufen: Herr Wyss wurde im Schlaf erschossen, die Tatwaffe ist verschwunden und Frau Wyss ist tatverdächtig. Nach einer ersten Befragung von Frau Wyss und einer Besichtigung des Tatorts stellt Kommissarin Sato Folgendes fest:

Wenn Frau Wyss Spuren der Tat vernichtet hat, dann freut sie sich auch über den Tod ihres Ehemanns.

Nur wenn sie sich über den Tod ihres Ehemanns freut, dann weiß sie auch, wo die Tatwaffe ist.

Wenn sie sich über den Tod ihres Ehemanns freut, dann ist sie die Täterin.

Aufgrund der Reaktionen von Frau Wyss muss ich davon ausgehen, dass sie sich nicht über den Tod ihres Ehemanns freut.

Welche der folgenden Thesen ist bzw. sind mit den Feststellungen von Kommissarin Sato **vereinbar**?

I. Frau Wyss ist die Täterin, aber sie hat keine Spuren der Tat vernichtet.
II. Frau Wyss ist nicht die Täterin und sie weiß nicht, wo die Tatwaffe ist.

(A) Nur These I ist mit den Feststellungen von Kommissarin Sato vereinbar.
(B) Nur These II ist mit den Feststellungen von Kommissarin Sato vereinbar.
(C) Beide Thesen sind mit den Feststellungen von Kommissarin Sato vereinbar.
(D) Keine der beiden Thesen ist mit den Feststellungen von Kommissarin Sato vereinbar.

Schwierigkeit: mittel bis hoch

Auch bei dieser Aufgabe können Sie sich durch eine verkürzte Darstellung etwas besser Übersicht verschaffen:

Spuren → Freude
Freude ↔ Tatwaffe
Freude → Täterin
Nicht Freude

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Zunächst können Sie feststellen, dass Sie über die Täterschaft von Frau Wyss nichts aussagen können: Die vierte Feststellung verneint den „Wenn-Satz“ der dritten Feststellung (Vorsicht vor einem Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“!).
Unter Anwendung der zweiten Schlussregel können Sie nun aus der ersten Feststellung schließen, dass Frau Wyss nicht Spuren der Tat vernichtet hat. Damit ist **These I** mit den Feststellungen vereinbar.

Aus der zweiten Feststellung können Sie nun schließen, dass Frau Wyss nicht weiß, wo die Tatwaffe ist (Achtung: Die Feststellung enthält eine „Nur wenn..., dann...“-Formulierung, also liegt hier kein Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“ vor.). Somit ist auch **These II** mit den Feststellungen vereinbar.

Antwort C ist richtig.

(Achten Sie bitte immer genau darauf, wonach Sie gefragt werden! Hätte die Frage hier gelautet: „Welche der Thesen lässt bzw. lassen sich logisch ableiten?“, so wäre D die richtige Antwort gewesen, da Sie über die Täterschaft von Frau Wyss nichts ableiten können.)

12. In der Innenstadt von Hamburg ist ein gerade fertig gestelltes Bürohaus eingestürzt. Die Bauaufsichtsbehörde ermittelt und stellt dabei fest:

Wenn es keinen Statikfehler gegeben hat, dann wurde mit zu billigem Material gebaut.
Wenn nicht mit zu billigem Material gebaut wurde, dann gab es einen Statikfehler.
Wenn sich der Architekt bereichern wollte, dann gab es keinen Statikfehler.
Wenn sich der Architekt ins Ausland abgesetzt hat, dann wollte er sich bereichern.
Der Architekt spricht bei der Bauaufsichtsbehörde vor: Er hat sich also nicht ins Ausland abgesetzt.

Welche der folgenden Thesen ist bzw. sind mit den Feststellungen der Bauaufsichtsbehörde **vereinbar**?

I. Es hat einen Statikfehler gegeben und es wurde mit zu billigem Material gebaut.
II. Der Architekt wollte sich bereichern und es wurde mit zu billigem Material gebaut.

(A) Nur These I ist mit den Feststellungen vereinbar.
(B) Nur These II ist mit den Feststellungen vereinbar.
(C) Beide Thesen sind mit den Feststellungen vereinbar.
(D) Keine der beiden Thesen ist mit den Feststellungen vereinbar.

Schwierigkeit: hoch

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Eine verkürzte Darstellung könnte folgendermaßen aussehen:

Nicht Statikfehler → billig
nicht billig → Statikfehler
bereichern → nicht Statikfehler
Ausland → bereichern
Nicht Ausland

Zur Beurteilung von **These I** müssen Sie prüfen, ob die Kombination von Statikfehler und zu billigem Material mit den Feststellungen vereinbar ist. Die ersten beiden Feststellungen widersprechen dem nicht (Vorsicht: Gefahr von Fehlschlüssen bei Bejahung des „Dann-Satzes“). Die dritte Feststellung könnte dem widersprechen, falls Sie schließen können, dass sich der Architekt bereichern wollte. Da Sie jedoch in der fünften Feststellung erfahren, dass er sich nicht ins Ausland abgesetzt hat, können Sie aus der vierten Feststellung hinsichtlich der Bereicherung nichts schließen (Vorsicht: Gefahr des Fehlschlusses bei Verneinung des „Wenn-Satzes“). Somit ist These I mit den Feststellungen vereinbar.

Auch für die Beurteilung von **These II** haben Sie nun bereits alle nötigen Überprüfungen getätigt: Sie ist ebenfalls mit den Feststellungen vereinbar.

Antwort C ist richtig.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

Fälle und Normen

Bearbeitungszeit: 38 Minuten Anzahl der Aufgaben: 15

Bei den folgenden Aufgaben sollen Sie fiktive Rechtsfälle entscheiden. Dazu werden Ihnen gesetzliche Normen vorgegeben, an die sich die Schilderung eines Sachverhaltes anschließt, wie er im Alltag vorkommen könnte. Ihre Aufgabe besteht nun darin zu prüfen, ob der Sachverhalt die vorgegebene Norm bzw. die vorgegebenen Normen erfüllt oder gegen sie verstößt, d. h., Sie sollen einen Abgleich des Sachverhaltes mit der Norm bzw. den Normen vornehmen. Treffen Sie Ihre Entscheidung stets nur auf der Grundlage der angegebenen Normen und nicht nach anderen Gesichtspunkten – etwa Ihrem persönlichen Rechtsempfinden.

Ein Beispiel:

Norm
§ 306a Strafgesetzbuch (StGB): Schwere Brandstiftung
Schwere Brandstiftung begeht, wer

- ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
- eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
- eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

Sachverhalt
Das Ehepaar Schmidt hat eine sechsjährige Tochter Heidi und einen Hund Bello. Für den Hund hat man im Garten eine Hütte errichtet, in der er nachts schlafen soll – tatsächlich bellt er oft lange und stört die Nachbarn erheblich. Wenn Heidi Kummer hat oder auf die Eltern zornig ist, dann verkriecht sie sich schon einmal bei Bello in der Hütte und spricht dort ihr Nachtgebet – auch am späten Abend noch. Nachbar Meier hat von Bellos Gebell die Nase voll und zündet eines Nachts die Hundehütte an, in der sich auch Heidi befindet, die verletzt wird; die Hundehütte brennt vollständig nieder.

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Meier hat schwere Brandstiftung begangen, weil er eine Hütte angezündet hat, in der sich ein Mensch aufhielt, der verletzt wurde.

Aussage II: Meier hat schwere Brandstiftung begangen, weil er ein der Religionsausübung dienendes Gebäude durch Brandlegung ganz zerstört hat.

© ITB Consulting GmbH, Bonn

- o Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- o Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- o Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- o Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Aussage I lässt sich **nicht** ableiten: Eine Hundehütte ist keine „Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient“. Auch die Tatsache, dass Heidi sich in der Hütte aufhielt, macht die Hundehütte nicht dazu. Niemand muss davon ausgehen, dass sich in einer Hundehütte ein Mensch aufhält. Die Tatsache, dass Heidi verletzt wurde, ist im Zusammenhang mit der hier vorgegebenen Norm unerheblich.

Aussage II lässt sich ebenfalls **nicht** ableiten: Auch wenn Heidi in der Hundehütte ihr Nachtgebet spricht, wird diese Hütte nicht zu einem der Religionsausübung dienenden Gebäude.

Die richtige Antwort ist also „Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.“

Müssen zur Erfüllung einer Norm mehrere Bedingungen erfüllt sein, dann reicht die Nichterfüllung einer Bedingung als Begründung dafür aus, dass in diesem Fall die Norm nicht erfüllt ist.

Ableitbar ist eine Aussage, wenn sie die richtige Entscheidung und ggf. eine zutreffende Begründung für diese Entscheidung enthält. Eine Aussage mit einer „an sich richtigen“ Entscheidung, die aber falsch begründet ist, ist insgesamt nicht ableitbar – selbstverständlich auch jede Aussage mit einer falschen Entscheidung.

Beachten Sie, dass von Ihnen natürlich keine juristisch fundierten Fall-Lösungen verlangt werden. Ziehen Sie bei der Bearbeitung also keine anderen als die jeweils aufgeführten Normen heran – auch nicht Ihr eventuell vorhandenes Wissen zum Problem des Vorsatzes oder zu Fragen der Rechtfertigung (z. B. Notwehr) oder zur Schuldunfähigkeit (z. B. Irrtum, Affekt).

Einige Aufgaben sind so aufgebaut, dass sich an eine Norm zwei unterschiedliche Sachverhalte anschließen, die dann gesondert zu prüfen sind, und in einigen Fällen schließen sich direkt an die Norm die Aussagen an, die dann auf ihre Ableitbarkeit hin zu prüfen sind.

Die Normen im Test entsprechen tatsächlichen Rechtsnormen.

13. Norm

§ 123 Strafgesetzbuch (StGB): Hausfriedensbruch
Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Sachverhalt
Die Firma SAFE kündigt zum Jahresende ordnungs- und fristgemäß ihren Vertrag mit der Firma Securitas, aufgrund dessen nächtliche Patrouillen am Bürogebäude von SAFE durch Securitas-Angestellte vorgenommen wurden. Im März des Folgejahres wird der Geschäftsführer von SAFE, Dr. Sefa, nachts um 3.00 Uhr von Securitas-Mitarbeiter:innen angerufen: Ein Fenster im Bürogebäude war offen, die Securitas-Mitarbeiter:innen, die durch ihren Chef nicht von der Kündigung durch SAFE unterrichtet worden waren, stiegen durch das Fenster ein und benachrichtigten Dr. Sefa und die Polizei. Dr. Sefa weist am Telefon darauf hin, dass der Vertrag mit Securitas seit langem gekündigt sei, und verlangt, dass die Securitas-Mitarbeiter:innen sofort das Gebäude verlassen. Die Securitas-Mitarbeiter:innen berufen sich indes auf ihren Auftrag und warten das Eintreffen der Polizei ab.

Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Die Securitas-Mitarbeiter:innen haben Hausfriedensbruch begangen, als sie der telefonischen Aufforderung Dr. Sefas, das Bürogebäude zu verlassen, nicht Folge geleistet haben.
Aussage II: Der Chef der Securitas-Mitarbeiter:innen hat Hausfriedensbruch begangen, da er billigend in Kauf genommen hat, dass seine Mitarbeiter:innen widerrechtlich in Geschäftsräume eingedrungen sind.

(A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
(B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
(C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
(D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Aussage I lässt sich ableiten: Als Dr. Sefa die Securitas-Mitarbeiter:innen aufforderte, das Bürogebäude zu verlassen, handelte es sich um „die Aufforderung des Berechtigten“ und die Securitas-Mitarbeiter:innen wussten zu diesem Zeitpunkt auch, dass sie sich ohne Befugnis im Bürogebäude aufhielten; die Tatsache, dass sie sich in dieser Situation nicht entfernt haben, bedeutet, dass sie einen Hausfriedensbruch begangen haben. Die Frage, ob sie auch widerrechtlich in das Bürogebäude eingedrungen sein könnten, ist dabei ohne Belang.

Aussage II lässt sich nicht ableiten: Die Norm besagt eindeutig, dass Hausfriedenbruch derjenige begeht, der in einen der in §123 beschriebenen Räume widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. Da der Chef der Securitas-Mitarbeiter:innen lediglich versäumt hat, seine Mitarbeiter:innen von der Kündigung des Bewachungsvertrages zu unterrichten und gar nicht vor Ort war, hat er keinen Hausfriedensbruch begangen.

Bei dieser Aufgabe ist somit Antwort A richtig.

14. Norm

§ 19 Bundesangestelltentarif (BAT) (Auszug): Beschäftigungszeit
Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

§ 53 BAT (Auszug): Ordentliche Kündigung
Nach einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Angestellte unkündbar.
Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens zwölf Jahren beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Sachverhalt
B. Schuster wird von der Stadt Köln während zweier Jahre zum Verwaltungsfachangestellten umgeschult. Schuster beginnt die Umschulung am 1. April; Schusters 23. Geburtstag war am 28. September des Vorjahres; im Anschluss an die Umschulung arbeitet Schuster weiterhin bei der Stadt Köln. Am Tag vor seinem 40. Geburtstag erhält Schuster die Kündigung zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Wenn die Umschulung zur Beschäftigungszeit zählt, dann ist die Kündigung unwirksam, weil Schuster eine Beschäftigungszeit nach §19 BAT von mehr als 15 Jahren aufweist.
Aussage II: Wenn die Beschäftigungszeit erst nach der Umschulung beginnt, dann bleibt Schuster grundsätzlich kündbar, weil die 15 Jahre Beschäftigungszeit erst nach seinem 40. Geburtstag erreicht werden.

(A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
(B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
(C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
(D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: mittel

Aussage I lässt sich nicht ableiten: Schuster ist zum Zeitpunkt der Kündigung zwar bereits seit mehr als 15 Jahren bei demselben Arbeitgeber beschäftigt – zwei Jahre Umschulung und daran anschließend 14 Jahre und fast sechs Monate weitere Beschäftigungszeit –, aber §53 BAT besagt, dass der Eintritt der Unkündbarkeit an zwei Bedingungen geknüpft ist: (a) Der Angestellte muss mindestens 15 Jahre Beschäftigungszeit aufweisen und (b) er muss das 40. Lebensjahr vollendet haben. Schuster ist zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine 40 Jahre alt, die Kündigung ist somit wirksam: Müssen zur Erfüllung einer Norm mehrere Bedingungen erfüllt sein, dann reicht die Nichterfüllung einer Bedingung als Begründung dafür aus, dass in diesem Fall die Norm nicht erfüllt ist.

Aussage II lässt sich nicht ableiten: Schuster kann den Status der Unkündbarkeit zu dem Zeitpunkt erreichen, an dem Schuster nach Vollendung des 40. Lebensjahres 15 Jahre Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt haben wird. Die Bedingung „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ erfüllt Schuster ja ohnehin schon.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort D richtig.

15. Norm

§ 18 Parteiengesetz (Auszug): Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(3) [1]Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

[2]Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) [1]Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. [2]Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Erläuterung: Die hochgestellten Ziffern sollen Ihnen das Abzählen der Sätze erleichtern. [1]Steht für den Beginn des ersten Satzes. [2]Steht für den Beginn des zweiten Satzes.

Sachverhalt
Die vier Parteien A, B, C und D haben in der jeweils letzten Europawahl (EW) bzw. Bundestagswahl (BW) wie folgt abgeschnitten: Partei A (EW: 0,4% / BW: 0,2%), Partei B (EW: 0,5% / BW: 0,4%), Partei C (EW: 28% / BW: 33%) und Partei D (EW: 39% / BW: 42%). In der aktuellen Landtagswahl, für welche die den Parteien zustehenden Gelder abgerechnet werden, ist Partei A nicht angetreten, Partei B hatte keine Landesliste, trat nur in 25 der 50 Wahlkreise an und erhielt in mehreren Wahlkreisen mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen, C und D kandidierten überall und erhielten mehr als 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen. An Beiträgen/rechtmäßigen Spenden haben sie im Abrechnungszeitraum erhalten:
A (30.500 Euro), B (1.800.000 Euro), C (22.000.000 Euro) und D (28.300.000 Euro).

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Partei A hat für die aktuelle Landtagswahl Anspruch auf staatliche Mittel nach §18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Parteiengesetz.

Aussage II: Partei C hat nach §18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Parteiengesetz Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe von 8.360.000 Euro (22.000.000 mal 0,38).

(A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
(B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
(C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
(D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: hoch

Aussage I lässt sich nicht ableiten: Nach §18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Parteiengesetz erhalten Parteien „0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme“. In der aktuellen Landtagswahl, für welche die den Parteien zustehenden Gelder abgerechnet werden, ist Partei A gar nicht angetreten, konnte also keine Stimme „für ihre jeweilige Liste“ und somit auch keine staatliche Finanzierung erhalten.

Aussage II lässt sich nicht ableiten: Der Anspruch von Partei C auf „0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten“ (§18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Parteiengesetz) hat, besteht nur für den Teil der Summe, der aus Zuwendungen von natürlichen Personen stammt und pro Person den Betrag von 3.300 Euro nicht übersteigt. Solange dies nicht feststeht, kann man den Anspruch der Partei C auf staatliche Mittel in Höhe von 38 Cent pro 1 Euro Zuwendung (bei 22.000.000 € sind das 8.360.000 €) nicht ableiten.

Bei dieser Aufgabe ist Antwort D richtig.

Im Test können sich an eine solch umfangreiche und komplexe Darstellung von Norm und Sachverhalt nicht nur – wie in obigem Fall – eine, sondern mehrere Fragen anschließen.